

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

73. Jahrgang

Nr. 08

Donnerstag, 20. Februar 2020

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Solingen über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 13.02.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs.3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW.S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 13.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Solingen, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

Tarif zur Satzung der Stadt Solingen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW)

Tarif Nr.	Personenstandswesen	Gebühr EUR
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	100,00

3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden – Rahmengebühr 100,00 bis 300,00 EUR	
4a	Freitagstrauungen ab 13:00 Uhr im Haus Kirschheide	100,00
4b	Samstagstrauungen im Haus Kirschheide	150,00
4c	Trauungen außer Haus	300,00
5	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	26,00
6	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	12,00
7	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	100,00

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion: Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail: amtsblatt@solingen.de

Satz: Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/Vertrieb: Digital unter www.solingen.de/amtsblatt. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

8	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	40,00
9	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
10	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	15,00
11	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	15,00
12	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifnummer 10 oder 11	7,50
13	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00
14	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00
15	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung oder Anerkennung ausländischer Entscheidungen (Heimatstaatenentscheidung)	100,00
14	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00
15	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung oder Anerkennung ausländischer Entscheidungen (Heimatstaatenentscheidung)	100,00

§ 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 21.02.2020 in Kraft

Solingen, den 13.02.2020

Tim-Oliver Kurzbach
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Solingen vom 13.02.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 13.02.2020

Der Oberbürgermeister
Tim-Oliver Kurzbach

BEKANNTMACHUNG

Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Höhscheid, Neuenhofer Straße 42b

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks **Gemarkung Höhscheid, Flur 21, Flurstück 608**. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die **Flurstücke Gemarkung Höhscheid, Flur 21, Flurstücke 607**. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; die Anschrift des Eigentümers ist für das Grundstück nicht zu ermitteln.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch **Offenlegung der Grenzniederschrift vom 11.02.2020 zur Geschäftsbuchnummer 1915573 in der Zeit vom 20.2.2020 bis 19.3.2020** in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs **Dipl.-Ing. Andreas Benoit, Wilhelmstraße 33, 42781 Haan** während der nachstehenden Bürozeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02129-93430 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200860, 40105 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elek-

tronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Haan, den 12.02.2020

gez. Dipl.-Ing. Andreas Benoit, ÖbVI
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Wilhelmstraße 33, 42781 Haan
Tel: 0 21 29/93 43-0 – Fax: 93 43-30
vermessung@vermessung-benoit.de
www.vermessung-benoit.de

BEKANNTMACHUNG

Revisionsordnung der Stadt Solingen (in Kraft ab 06.12.2019)

Der Rat der Stadt Solingen hat unter Bezug auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 05.12.2019 die nachstehende Revisionsordnung beschlossen:

§1

Stellung des Revisionsdienstes

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt die Bezeichnung „Revisionsdienst“.
- (2) Der Revisionsdienst ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
Er nimmt seine Tätigkeit zum einen auf der Basis der ihm durch Gesetz vorgegebenen Pflichtaufgaben zum anderen des von ihm in eigene Entscheidung gestellten Aufgabenbereichs gemäß § 3 Abs. 2 und im Übrigen der ihm durch den Rat übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Der Revisionsdienst unterstützt den Rat bei seinen Entscheidungen, berät die Fachbereiche präventiv und begleitend. Er gibt Hilfestellungen zu Fragen rechtmäßiger und wirtschaftlicher Aufgabenerledigung und zur Fehlervermeidung.
- (4) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Revisionsdienstes.

- (5) Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen (Verwaltungs-) Vorgängen. In der Beurteilung der Vorgänge ist der Revisionsdienst nur dem Gesetz unterworfen.

§2

Bestellung und Abberufung

- (1) Der Revisionsdienst besteht aus der Leitung, den Prüferinnen/Prüfern und sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen/Prüfer des Revisionsdienstes werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen/Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Revisionsdienstes besonders geeignet sein.
- (4) Der Revisionsdienst ist fachlich und personell so auszustatten, dass eine unbeeinflusste, unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Stellung sichergestellt ist.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Revisionsdienst hat folgende gesetzliche Aufgaben (Pflichtaufgaben):
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gemeinde (§ 102 Abs. 1 GO NRW),
 2. die Prüfung des Gesamtabschlusses, sofern dieser aufgestellt ist (§ 102 Abs. 11 GO NRW),
 3. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§104 Abs. 1 Nr. 1),
 4. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
 5. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 6. die Prüfung von Vergaben,
 7. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr.6 GO NRW).
- (2) Gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW wird die Ausübung nachstehend benannter, ehemals vom Rat übertragenen Aufgaben, nunmehr in die freie Entscheidung des Revisionsdienstes gestellt:
 1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen (Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen), mit Ausnahme der Jahresabschlussprüfung (vergl. § 103 Abs. 2 GO NRW)
 3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts (Prüfung der Beteiligungsverwaltung) oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung,

- die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat
- (3) Gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW kann der Revisionsdienst die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW vornehmen, sofern die Betriebsleitung die örtliche Rechnungsprüfung damit beauftragt und die Buchführung nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt wird.
 - (4) Der Rat überträgt dem Revisionsdienst gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW folgende Aufgaben:
 1. die Beratung der Betriebe, Dienste und sonstigen Einrichtungen der Stadt
 - im Interesse des Rates,
 - im Kundeninteresse auf Nachfrage,
 2. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt,
 3. die Stellungnahme zu den Verwaltungsvorlagen an den Finanzausschuss und den Rat auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 83 GO NRW.
 - (5) Der Rat ermächtigt den Revisionsdienst, Aufgaben der Internen Revision für die Betriebe, Gesellschaften und das Jobcenter der Stadt Solingen wahrzunehmen.
 - (6) Der Revisionsdienst kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
 - (7) Der Rat ermächtigt den Revisionsdienst, bei Bedarf externe Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Prüfaufträge

Dem Revisionsdienst können Aufträge erteilt werden durch:

1. den Rat
 2. den Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der dem Revisionsdienst obliegenden gesetzlichen und übertragenen Aufgaben,
 3. den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin im Rahmen seines / ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss.
- Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Zugang zu Informationen

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen/Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den städtischen Betrieben, Diensten und sonstigen Einrichtungen sowie von den Vorständen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Übersendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen sowie den Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

- (2) Die Leitung und die Prüferinnen/Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (3) Leitung, Prüferinnen und Prüfer des Revisionsdienstes sind in ihrer sachlichen Tätigkeit berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Fach- und Betriebsausschüsse teilzunehmen.
- (4) In Erfüllung seiner Aufgaben ist der Revisionsdienst gem. § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

§ 6

Mitteilungspflichten gegenüber dem Revisionsdienst

- (1) Der Revisionsdienst ist von dem betroffenen Betrieb, Dienst oder der sonstigen Einrichtung unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die der Kämmerin / dem Kämmerer zu melden sind.
- (2) Der Revisionsdienst ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung und auf dem Gebiet des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass er sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Dies gilt insbesondere, wenn damit Umstellungen auf DV-Verfahren sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind.
- (3) Vor Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen muss der Revisionsdienst gehört werden. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (4) Dem Revisionsdienst sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekanntzugeben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (5) Dem Revisionsdienst sind die anstehenden Prüfungen, Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) sowie extern erstellte Organisationsgutachten zeitnah zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Betriebe, Dienste und sonstigen Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte dem Revisionsdienst zuzuleiten. Die jeweils zuständigen Betriebe und Dienste haben Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, dem Revisionsdienst zeitnah vorzulegen.
- (7) Beabsichtigte Vergaben sind dem Revisionsdienst vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufträge und vor der ggf. erforderlichen Beschlussfassung durch die Fach- und Betriebsausschüsse bzw. Bezirksvertretungen vorzulegen. Die Vorlage muss so rechtzeitig

erfolgen, dass dem Revisionsdienst eine sachgerechte Prüfung ermöglicht wird.
Der Revisionsdienst legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Vergaben anzuzeigen sind.

§ 7

Berichte und Prüfbemerkungen

- (1) Der Rat erlässt für den Revisionsdienst eine Dienst-anweisung.
- (2) Der Revisionsdienst führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (3) Betriebe, Dienste und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfbemerkungen des Revisionsdienstes zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt in der Regel 2 Wochen. Die Antwort ist durch die Leitung des Betriebes oder Dienstes, in wichtigen Angelegenheiten durch die Ressortleitung, zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfbemerkungen in Berichten bereits bei der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.
- (4) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Revisionsdienst durch seine Leitung unverzüglich den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (5) Berichte und andere Prüfbemerkungen sind den betroffenen Betrieben oder Diensten zuzusenden. Enthalten sie Prüfbemerkungen, werden sie über die zuständige Ressortleiterin / den zuständigen Ressortleiter zugeleitet.
Wesentliche Berichte sind dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin, dem / der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und den Fraktions-sprechern im Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (6) Prüfberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte bzw. eine Gewährung der Einsichtnahme des Inhaltes Dritten gegenüber, die weder dem Rat noch der Stadtverwaltung einschließlich ihrer verselbständigten Bereiche angehören, ist nicht gestattet und kann zu straf-, datenschutz- und dienstrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Der Revisionsdienst ist im Rahmen des interkommunalen Austausches berechtigt, Prüfberichte und -vermerke weiterzugeben, falls dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckmäßig erscheint.

§ 8

Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin leitet den aufgestellten und bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zur Feststellung zu. Der festgestellte Entwurf ist Grundlage für die Prüfung durch den Revisionsdienst / Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Revisionsdienst prüft zunächst den Jahresabschluss und den Lagebericht gem. § 102 Abs.1. Er berichtet über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung. Die Vorschriften über die Erstellung des Prü-

fungsberichtes gemäß § 321 und die Vorschriften über den Bestätigungsvermerk nach § 322 des Handelsgesetzbuches gelten hierbei entsprechend. Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses muss zweifelsfrei ergeben, ob

1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt,
 2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt,
 3. der Bestätigungsvermerk aufgrund von Einwendungen versagt oder
 4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungs-urteil abzugeben.
Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes und nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung, wobei er erklärt, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss leitet danach den Bericht an den Rat weiter, der über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages entscheidet. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Revisionsordnung tritt am 06.12.2019 (Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Revisionsordnung vom 08.11.2013 außer Kraft.

Solingen, 11.02.2020

gez.
Kurbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

III. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen vom 13.02.2020

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 die nachstehende III. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen beschlossen:

Artikel 1

- der Titel der Wahlordnung wird wie folgt geändert:
Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen vom 26.11.2009 (in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 13.02.2020)

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 29.10.2009 die folgende Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen beschlossen:

- § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1
Die Zahl „27.“ wird durch die Zahl „47.“ ersetzt
 - b) Satz 2
„(§ 13 Abs. 1)“ wird durch „(§13 Abs. 2)“ ersetzt
- § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen
 - b) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Die Mitglieder dieser Wahlvorstände können auch Wahlberechtigte nach § 5 sein.“
- § 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.“
- § 6 wird wie folgt geändert:
hinter 2. wird folgende Nummer eingefügt:
„3. ferner ist nicht wahlberechtigt, wer infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt“
- § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
„Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf oder Stand, die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.“
 - b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„Ist die Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn diese von mindestens 15 Wahlberechtigten unterzeichnet sind (Unterstützungsunterschriften). Dies gilt auch für Einzelbewerber, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet war. Unterstützungsunterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/ jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.“

Die Unterstützung eines Wahlvorschlags durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.“

- c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
Satz 1:
Das Wort „achtundvierzigsten“ wird durch das Wort „neunundfünfzigsten“ ausgetauscht.
Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den Merkmalen Vornamen und Familiennamen, Geburtsjahr, Geburtsort, Beruf oder Stand, Wohnort mit Postleitzahl, E-Mail-Adresse oder Postfach, bekanntgemacht.“
 - d) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „39.“ wird durch die Zahl „47.“ geändert.
- § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt „Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel nach der Anzahl der Stimmen, die sie bei der letzten Wahl erreicht haben. An erster Stelle wird die höchste und danach jeweils die nächstgrößte Stimmenzahl berücksichtigt. Wahlvorschläge, die bei der letzten Wahl keine Stimmen errungen haben oder nicht teilgenommen haben, erhalten die nächstfolgenden Nummern nach der Reihenfolge ihrer Namen im Alphabet.“
 - § 11 Abs.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl“35.“ durch die Zahl „42.“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird ersatzlos gestrichen
 - d) Nach Satz 2 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.“
 - § 12 wird wie folgt geändert:
Die Aufzählung nach 5. a) bis c) wird ersetzt durch
„a) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt
b) sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,
c) keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
d) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,

- e) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet oder so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist,
- f) seinen Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
- g) für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder
- h) für den Wahlvorstand erkennbar einen oder mehrere nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgegeben oder mit einem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Urne werfen will.“

- § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2

„(vgl. § 4 Nr.1 Satz 4 bis 5“ wird in „(vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 5)“ geändert

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Prüfung der Wahl Niederschriften durch den Wahlleiter das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren Sainte-Lague-Schepers fest. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt und benachrichtigt durch Zustellung die gewählten Bewerberinnen/Bewerber.“

- § 15 entfällt in der bisherigen Fassung und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2,5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.“

Artikel 2

Die III. Änderung zur Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser III. Änderung der Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 13.02.2020

Tim-Oliver Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwangs für öffentliche Abwasseranlagen

Gemäß § 5 (1) der Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (EntwS) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgegeben, dass für die nachstehend aufgeführten Grundstücke eine Anschlussmöglichkeit an eine betriebsfertige Abwasseranlage besteht.

Schmutzwasserkanal im Drucksystem

Verbindungsweg Eschbachstraße – Westhausener Straße

Kanal von der Eschbachstraße bei Haus Nummer 145 bis zur Westhausener Straße einschließlich Abzweig zu Westhausener Straße 3

Anzuschließende Grundstücke:

Westhausener Straße

Hausnummern: 3, 5, 7

Eschbachstraße

Hausnummer: 145

Unbebaute Grundstücke:

Gemarkung Burg, Flur 17 Flurstücke 135 137 146

Schmutzwasserkanal im Drucksystem

Westhausener Straße

Kanal von Verbindungsweg Eschbachstraße bis zur Westhausener Straße 4

Anzuschließende Grundstücke:

Westhausener Straße

Hausnummern: 2

Für die Eigentümer/innen der vorgenannten **bebauten** Grundstücke wird hiermit die Rechtspflicht begründet, ihre Grundstücke, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe der eingangs erwähnten Satzung wirksam geworden ist, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Für **unbebaute** Grundstücke kann die Stadt gem. § 5 (2) EntwS den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Wird die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffent-

liche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch diese öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen.

Bezüglich der Erhebung des Anschlussbeitrages wird auf die §§ 15 und 21 der Entwässerungssatzung verwiesen. Die Satzung kann bei den Technischen Betrieben Solingen, Dültgenstaler Straße 61, Haus A, Zimmer U.06, oder im Internet unter www.tbs.solingen.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Betroffenen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst kurzfristig mit den Technischen Betrieben der Stadt Solingen in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch nicht verlängert.

Solingen, den 07.02.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag Wegner
Betriebsleiter

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das städtische Theater und die städtischen Konzerte vom 14.02.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 13.02.2020 folgende Entgeltordnung beschlossen

§ 1

Allgemeines

1. Für den Besuch des städtischen Theaters und der städtischen Konzerte wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gewählten Platzart (Preiskategorie) und der Veranstaltungskategorie, der die Veranstaltung gem. Ziffer 4 zuzurechnen ist, sofern nicht Einheitspreise oder Sonderpreise gemäß § 3 festgesetzt sind.
2. Zur Zahlung der Entgelte sind die Besucher des städtischen Theaters und der städtischen Konzerte verpflichtet.
- 3.1 Die Entgelte sind vor dem Besuch an der Theater- und Konzertkasse oder den sonstigen Vorverkaufsstellen zu entrichten.
- 3.2 Das Abonnemententgelt ist bei der Aushändigung des Abonnementsausweises in voller Höhe oder bei Ratenzahlungen in Höhe der ersten Rate zu entrichten. Die weiteren Ratenzahlungen sind entsprechend dem Ratenzahlungsplan bis zu den Fälligkeitstagen zu zahlen. Die Höhe der Raten und die Fälligkeitstermine werden durch den Oberbürgermeister (Kulturmanagement) festgelegt.
4. Veranstaltungskategorien für Theaterveranstaltungen richten sich nach dem Aufwand des Kulturmanagements für die jeweilige Veranstaltung und sind daher wie folgt abgebildet:
Veranstaltungskategorie I:
z.B. Herausragende Vorstellungen
Veranstaltungskategorie II:
z.B. Besondere Vorstellungen, Premieren
Veranstaltungskategorie III:
z.B. Musiktheater, besonderes Schauspiel
Veranstaltungskategorie IV:
z.B. Liederabende, gehobenes Schauspiel
Veranstaltungskategorie V:
z.B. einfaches Schauspiel/Studiobühne
5. Die Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 2

Höhe der Entgelte

1. Die Entgelte je Platz und Vorstellung bemessen sich nach der Tabelle im Anhang.
2. In den Entgelten ist je Vorstellung die jeweilige Garderobengebühr in Höhe von 1,00 EUR, eine Abgabe zur Sicherung der Altersversorgung der Bühnenschaffenden in Höhe von 0,10 EUR und eine Abgabe für das Online-Ticketing in Höhe von 0,60 EUR enthalten.

3. Abonnements
Art und Zahl der Theatervorstellungen und der Konzerte für die einzelnen Abonnements werden durch den Oberbürgermeister (Kulturmanagement) festgelegt.
4. Für die Rückfahrt von Theater- oder Konzertbesuchern werden Sammeltaxen im Stadtgebiet Solingens eingesetzt. Die Selbstbeteiligung der Benutzer beträgt 7,00 EUR. Ein Anspruch auf ein Sammeltaxi besteht nicht.

§ 3

Sonderregelungen

Der Oberbürgermeister (Kulturmanagement) wird ermächtigt, im Einzelfall von der Preisregelung nach § 2 abzuweichen, sofern es die Art der Veranstaltung erfordert.

§ 4

Ermäßigungen

1. Folgende Ermäßigungen werden auf das reguläre Entgelt gewährt, sofern im Einzelfall durch den Oberbürgermeister (Kulturmanagement) nichts anderes bestimmt wird:
 - 1.1 50%
auf Einzeltickets für Kinder, Schüler, Studenten (bis 28 Jahre), Auszubildende, Personen, die den Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten bei entsprechendem Nachweis, Inhaber des Solingen-Passes gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises, Schwerbehinderte mit Ausweis Merkmal B und ihre Begleitung.
 - 1.2 40%
für die Abonnement-Reihen.
 - 1.3 30%
für die Wahlabonnement-Reihen.
 - 1.4 25%
auf Einzeltickets für Besitzer der TheaterCard25, Inhaber des Solingen-Passes gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises auf den Einheitspreis der Familienkarte, Gruppen von mindestens 20 Personen auf Antrag sowie für Rentner ab dem 65. Lebensjahr oder gegen Vorlage des Rentenausweises.
2. Mehrere Ermäßigungen nebeneinander werden nicht gewährt.
3. Eine missbräuchliche Verwendung ermäßigter Karten kann zeitweiligen oder dauernden Entzug nach sich ziehen. Entscheidungen hierüber trifft der Oberbürgermeister (Kulturmanagement).

§ 5

Dienst-, Steuer- und Freikarten

Die Ausgabe von Dienst-, Steuer- und Freikarten wird durch eine gesonderte Dienst-, Steuer- und Freikartenordnung für Theater- und Konzertveranstaltungen geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das städtische Theater und die städtischen Konzerte vom 28. August 2017 außer Kraft.

Anhang

Tabelle der Entgelte inkl. Gebühren und Abgaben (Garderobe, Online-Ticketing, Sicherung der Altersversorgung der Bühnenschaffenden)

Die Veranstaltungen mit Beteiligung der Bergischen Symphoniker enthalten einen Solidarbeitrag (sog. Orchestersoli) zur Unterstützung der Bergischen Symphoniker. Dieser Beitrag kommt den Bergischen Symphonikern direkt zu Gute.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das städtische Theater und die städtischen Konzerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 14.02.2020

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister

**Anhang: Tabelle der Entgelte inkl. Gebühren und Abgaben
(Garderobe, Online-Ticketing, Sicherung der Altersversorgung der Bühnenschaffenden)**

	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Theater	1. Einzelpreise					
	Veranstaltungskategorie I - Preiskategorie 1	60,00	72,00	60,00	72,00	60,00
	Veranstaltungskategorie I - Preiskategorie 2	54,00	65,00	54,00	65,00	54,00
	Veranstaltungskategorie I - Preiskategorie 3	46,00	54,00	46,00	54,00	46,00
	Veranstaltungskategorie I - Preiskategorie 4	34,00	41,00	34,00	41,00	34,00
	Veranstaltungskategorie II - Preiskategorie 1	46,00	55,00	46,00	55,00	46,00
	Veranstaltungskategorie II - Preiskategorie 2	42,00	50,00	42,00	50,00	42,00
	Veranstaltungskategorie II - Preiskategorie 3	38,00	46,00	38,00	46,00	38,00
	Veranstaltungskategorie II - Preiskategorie 4	26,00	33,00	26,00	33,00	26,00
	Veranstaltungskategorie III - Preiskategorie 1	38,00	45,00	38,00	45,00	38,00
	Veranstaltungskategorie III - Preiskategorie 2	33,00	39,00	33,00	39,00	33,00
	Veranstaltungskategorie III - Preiskategorie 3	29,00	34,00	29,00	34,00	29,00
	Veranstaltungskategorie III - Preiskategorie 4	16,00	19,00	16,00	19,00	16,00
	Veranstaltungskategorie IV - Preiskategorie 1	29,00	34,00	29,00	34,00	29,00
	Veranstaltungskategorie IV - Preiskategorie 2	25,00	32,00	25,00	32,00	25,00
	Veranstaltungskategorie IV - Preiskategorie 3	22,00	29,00	22,00	29,00	22,00
	Veranstaltungskategorie IV - Preiskategorie 4	14,00	17,00	14,00	17,00	14,00
	Veranstaltungskategorie V - Preiskategorie 1	16,00	20,00	16,00	20,00	16,00
	Veranstaltungskategorie V - Preiskategorie 2	14,00	17,00	14,00	17,00	14,00
	Veranstaltungskategorie V - Preiskategorie 3	12,00	14,00	12,00	14,00	12,00
Veranstaltungskategorie V - Preiskategorie 4	10,00	12,00	10,00	12,00	10,00	
2. Einheitspreise						
Veranstaltungskategorie I	48,00	57,00	48,00	57,00	48,00	
Veranstaltungskategorie II	40,00	48,00	40,00	48,00	40,00	
Veranstaltungskategorie III	30,00	36,00	30,00	36,00	30,00	
Veranstaltungskategorie IV	23,00	30,00	23,00	30,00	23,00	
Veranstaltungskategorie V	13,00	16,00	13,00	16,00	13,00	
3. Kindertheater						
Kinder	6,50	6,50	6,50	6,50	6,50	
Erwachsene	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	
Konzerte	1. Einzelpreise (philharmonische -, Silvesterkonzerte u. a.)					
	Preiskategorie 2 (Block 1 / Reihe 1 bis 3)		36,00		36,00	36,00
	Preiskategorie 1 (Block 2 / Reihe 4 bis 15)		38,00		38,00	38,00
	Preiskategorie 3 (Block 3 / Reihe 16 bis 20)		30,00		30,00	30,00
	Preiskategorie 4 (Block 4 / Reihe 21 bis 26)		24,00		24,00	24,00
	2. Einheitspreise					
	Kirchenkonzerte, Serenaden etc.		18,00		18,00	18,00
	3. Sonstige Konzerte (Kinder-, Karnevalskonzerte)					
	Einzelkarte		13,00		13,00	13,00
	Familienkarte (2 Erw./2 Kinder oder 1 Erw./3 Kinder)		25,00		25,00	25,00

Die Veranstaltungen mit Beteiligung der Bergischen Symphoniker enthalten einen Solidarbeitrag (sog. Orchestersoli) zur Unterstützung der Bergischen Symphoniker. Dieser Beitrag kommt den Bergischen Symphonikern direkt zu Gute.

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung des Theaters und Konzerthauses Solingen vom 14. Februar 2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 13.02.2020 folgende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Nutzung von Räumen, Dienstleistungen und Einrichtungen des Theaters und Konzerthauses Solingen beschlossen:

§ 1

Tarifklassen

Tarif A:

Für Nutzungen Solinger Vereine und Organisationen zur Förderung des sozialen und kulturellen Lebens, der Heimatpflege und des Brauchtums wird ein Nachlass von 50% auf die regulären Entgelte gewährt.

Tarif B:

Alle anderen Nutzer, insbesondere Firmen, Unternehmen, Privatpersonen zahlen die regulären Entgelte (Vollzahler). Über die Nutzung wird ein schriftlicher Mietvertrag geschlossen.

§ 2

Höhe der Entgelte

1. Für die Nutzung von Räumen, Personal und Einrichtungen des Theaters und Konzerthauses Solingen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Entgelte bemessen sich nach der Tabelle im Anhang.
2. Über die Tabelle im Anhang hinausgehende Leistungen und deren Entgelte (z.B. für weitere Einrichtungen oder Catering) sind über das Kulturmanagement zu erfragen und werden entsprechend dem Mietvertrag berechnet. Das betrifft auch evtl. zusätzliche Lohn- und Gehaltszuschläge (z. B. Sonn- und Feiertagsarbeit, zusätzliche Reinigungskosten bei z. B. überdurchschnittlicher Verunreinigung), Garderobendienste oder sonstige zusätzliche Kosten.
3. Auf alle genannten Entgelte der Vollzahler wird bei Raumnutzungen mit Einnahmeerzielung oder Werbecharakter ein Zuschlag von bis zu 100% erhoben. Die Nutzung beginnt mit dem Betreten der angemieteten Räumlichkeit einschließlich der Nebenräume durch den Mieter, seiner Besucher oder Beauftragten oder mit dem Aufbau einer Veranstaltung. Sie endet mit dem Verlassen der angemieteten Räumlichkeit einschließlich der Nebenräume durch den Mieter, seiner Besucher oder Beauftragten oder nach dem Abbau einer Veranstaltung.

§ 3

Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung verpflichtet ist derjenige, mit dem die Stadt Solingen den schriftlichen Mietvertrag betreffend die Nutzung abschließt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Besondere Regelungen

1. Die Leitung des Kulturmanagements wird ermächtigt, abweichend von der Entgeltregelung nach § 2 Sondervereinbarungen zu treffen.
2. Eine Anmietung zur Durchführung von Veranstaltungen von politischen Parteien ist ausschließlich im Kleinen Konzertsaal gestattet.

§ 5

Umsatzsteuer

Die bei Benutzung des Theater und Konzerthauses Solingen nach § 2 erhobenen Entgelte sind Nettoentgelte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 12.05.2015 außer Kraft.

Anhang

Tabelle der Entgelte für die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Theaters und Konzerthauses Solingen
Hinweis: Hierbei handelt es sich um eine Auswahl. Weitere Leistungen und deren Entgelte sind beim Kulturmanagement im Rahmen der Veranstaltungsplanung zu erfragen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung des Theaters und Konzerthauses Solingen inkl. Anhang wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 14.02.2020

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister

Anhang
Tabelle der Entgelte für die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Theaters und Konzerthauses Solingen

Hinweis: Hierbei handelt es sich um eine Auswahl. Weitere Leistungen und deren Entgelte sind beim Kulturmanagement im Rahmen der Veranstaltungplanung zu erfragen.

Leistungs- gruppe	Leistung	Einheit	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Mieten	Pina-Bausch-Saal Tag	Tagestarif	1.934,00	1.973,00	2.013,00	2.054,00	2.096,00	2.138,00	2.181,00
Mieten	Großer Konzertsaal Tag	Tagestarif	1.934,00	1.973,00	2.013,00	2.054,00	2.096,00	2.138,00	2.181,00
Mieten	Kleiner Konzertsaal Tag	Tagestarif	444,00	453,00	463,00	473,00	483,00	493,00	503,00
Mieten	Theaterlounges Tag	Tagestarif	317,00	324,00	331,00	338,00	345,00	352,00	360,00
Mieten	Tagungsraum 2 Tag	Tagestarif	95,00	97,00	99,00	101,00	104,00	107,00	110,00
Mieten	Tagungsraum 3 Tag	Tagestarif	267,00	273,00	279,00	285,00	291,00	297,00	303,00
Mieten	Theater Foyer unten Tag	Tagestarif	797,00	813,00	830,00	847,00	864,00	882,00	900,00
Mieten	Theater Foyer oben Tag	Tagestarif	687,00	701,00	716,00	731,00	746,00	761,00	777,00
Mieten	Konzerthaus Foyer unten Tag	Tagestarif	968,00	988,00	1.008,00	1.029,00	1.050,00	1.071,00	1.093,00
Mieten	Konzerthaus Foyer oben Tag	Tagestarif	571,00	583,00	595,00	607,00	620,00	633,00	646,00
Mieten	Haupteingangsfoyer	Tagestarif	175,00	179,00	183,00	187,00	191,00	195,00	199,00
Personal	Veranstaltungsmeister	Std.	47,00	48,00	52,00	54,00	56,00	58,00	60,00
Personal	Veranstaltungstechniker (Bühne)	Std.	44,00	45,00	46,00	47,00	48,00	49,00	50,00
Personal	Veranstaltungstechniker (Licht)	Std.	44,00	45,00	46,00	47,00	48,00	49,00	50,00
Personal	Veranstaltungstechniker (Ton)	Std.	44,00	45,00	46,00	47,00	48,00	49,00	50,00
Personal	Pyrotechniker	Std.	90,00	92,00	145,00	148,00	151,00	155,00	159,00
Personal	Veranstaltungsleiter	Std.	90,00	92,00	145,00	148,00	151,00	155,00	159,00
Personal	Reinigung Pina-Bausch-Saal	Pauschal	169,00	173,00	177,00	181,00	185,00	189,00	193,00
Personal	Reinigung Großer Saal	Pauschal	169,00	173,00	177,00	181,00	185,00	189,00	193,00
Personal	Reinigung Kleiner Saal	Pauschal	70,00	72,00	74,00	76,00	78,00	80,00	82,00
Personal	Reinigung Foyer	Pauschal	169,00	173,00	177,00	181,00	185,00	189,00	193,00
Personal	Reinigung sonstige Räume	Pauschal	35,00	36,00	37,00	38,00	39,00	40,00	41,00
Personal	Reinigung Gesamtes Haus	Pauschal	1.326,00	1.353,00	1.381,00	1.409,00	1.438,00	1.467,00	1.497,00
Personal	Reinigung Küche	Pauschal	169,00	173,00	177,00	181,00	185,00	189,00	193,00
Personal	Sonderreinigung	Std.	35,00	36,00	37,00	38,00	39,00	40,00	41,00
Personal	Servicepersonal	Std.	35,00	36,00	40,00	41,00	42,00	43,00	44,00
Personal	Kassenpersonal	Std.	40,00	41,00	44,00	45,00	46,00	47,00	48,00
Personal	Pförtner	Std.	35,00	36,00	40,00	41,00	42,00	43,00	44,00
Personal	Schreiner	Std.	45,00	46,00	47,00	48,00	49,00	50,00	51,00
Personal	Garderobenpersonal	Std.	35,00	36,00	40,00	41,00	42,00	43,00	44,00

Öffentliche Ausschreibung Für die Ausschreibung: Grünpflege Ohligs/ Merscheid/ Aufderhöhe wird nach VOL/A §17 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- a) Test, Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers (Vergabestelle):
Klingensolingen - Konzernbeschaffung und Medienservice - Vergabestelle - Bonner Straße 100 - 42697 Solingen - Germany
- b) Art der Vergabe:
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle):
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter:
Grünpflege Ohligs/ Merscheid/ Aufderhöhe
Ausgeschrieben wird die Grünpflege im Bereich Ohligs/ Merscheid/ Aufderhöhe. Dieser Bezirk ist in zwei Losen gegliedert und wird in zwei Losen ausgeschrieben, wobei jede Firma bei Zuschlag nur ein Los erhält. Die Verteilung der Lose, wird nach dem wirtschaftlichsten Ergebnis für die Stadt Solingen vergeben. Der Auftrag wird über zwei Vegetationsperioden laufen, mit einer einmaligen Verlängerungsoption um ein Jahr. Damit die Firmen eine Einschätzung der jeweiligen Losgröße bekommen, sind die Objektlisten hinterlegt, welche sich noch geringfügig ändern können.
- e) **Ort der Leistungserbringung:**
42697 Solingen
Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Los 1: Los III (Ohligs Nord/ Merscheid)
Los 2: Los VI (Ohligs Süd/ Aufderhöhe)
- f) **Jede Firma erhält lediglich ein Los.**
Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können:
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Bezeichnung der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können:
Von: 01.04.2020 Bis: 31.12.2021
Verlängerungsoption um 1 weiteres Jahr
- h) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise:
Klingensolingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 10042697 SolingenGermany
Tel.:+49 2122906781 Fax:+49 2122906695
Sie haben lediglich die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:<https://www.deutsche-evergabe.de/>
- i) Ablauf der Angebotsfrist inklusiv Uhrzeit:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 04.03.2020 10:00:00
Bindefrist: 30.04.2020
- K) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
Gem. VOL/B
- L) Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen, nicht älter als 3 Jahre.
Umsätze der letzten 3 Jahre.
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.
Eigenerklärung nach § 123 GWB.
Erklärung gemäß § 19 MiloG.
Eigenerklärung Insolvenz.
Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- m) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden:
Die Unterlagen stehen über das Vergabeportal Deutsche eVergabe kostenlos zur Verfügung:<https://www.deutsche-evergabe.de/>
- n) Zuschlags- und Bindefrist
Niedrigster Preis
- o) Den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§27) unterliegt.

Für die Ausschreibung "**GYM Schwertstraße, Sanierung Altbau, statische und brandschutztechnische Deckensanierung (Geschossdecken)**", Vergabenummer **V20/23-2/073** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42651 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
GYM Schwertstraße, Sanierung Altbau, statische und brandschutztechnische Deckensanierung (Geschossdecken)
Das Objekt Gymnasium Schwertstraße befindet sich in der Schwertstraße 19 in 42651 Solingen und wird im Bereich des Hauptgebäudes (Altbau) aufgrund von festgestellten Mängeln und Schäden an den tragenden Bauteilen der Deckensysteme sowie wegen der vorhandenen brandschutztechnischen Mängel generalsaniert und modernisiert.
Die Deckensanierung im Hauptgebäude wird in allen fünf Etagen, d.h. im Kellergeschoss, Erdgeschoss und in den drei Obergeschossen durchgeführt. Die Decken bestehen aus diversen Aufbausystemen, die in den jeweiligen Positionen detailliert beschrieben werden.
Wesentliche Mengen und Massen:
7250 m² Spritzbeton
7250 m² Brandschutzspritzputz
27,3 to Stahlbau

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 08.06.2020 Bis: 01.03.2021

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen

Tel.:+49 2122906781 Fax:+49 2122906695

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden, dort finden Sie weitere Informationen und diese Bekanntmachung. In diesem Verfahren können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
17.03.2020 10:00:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.

Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge), Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge).

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: Gemäß VOB.

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:

Mindestens 3 vergleichbare Referenzen, nicht älter als 5 Jahre.

Umsatz der letzten 3 Jahre.

Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.

Eigenerklärung nach § 123 GWB.

Erklärung gemäß § 19 MiloG.

Eigenerklärung Insolvenz.

SIVV-Schein und Düsenführerschein.

V) Zuschlagsfrist:

15.05.2020

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer Rheinland-Spruchkörper Düsseldorf- bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonnhof 35

40474 Düsseldorf

Tel.:+49 2211473055 Fax:+49 2211472891

Öffentliche Ausschreibung

Für die Ausschreibung: Reparaturwerkstatt 2020 wird nach VOL/A §17 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- a) Test, Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers (Vergabestelle):
Klingensadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle):
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashbo_ard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter:
Reparaturwerkstatt 2020
Leistungsgegenstand ist eine Maßnahme (im Folgenden Reparaturwerkstatt) gem. § 16 h SGB II, die beruflich und sozial schwer integrierbare junge Menschen unter 25 Jahren an bestehende Beratungsangebote und Hilfesysteme heranführt und somit langfristig bei der Vermittlung auf dem 1. Arbeitsmarkt unterstützt.
Handlungsbedarfe bestehen hier beispielsweise hinsichtlich der Belastbarkeit und des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie hinsichtlich der Eigeninitiative und der Lern- und (Weiter-)Bildungsbereitschaft. Unterstützungsbedarfe können sich zusätzlich aus den Rahmenbedingungen, unter denen die Zielgruppe lebt, ergeben. Insbesondere können sich die Wohnsituation bis hin zur Obdachlosigkeit, die finanzielle Situation und die mangelnde regionale Mobilität als problematisch erweisen. Im Rahmen der Maßnahme sollen gezielt zusätzliche Hilfen ermöglicht werden, die junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage unterstützen und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holen. Mit dem Anschluss an einen der genannten folgenden Prozesse oder dem Einmünden in Maßnahmen entsteht die kontinuierliche und verlässliche Begleitung und Unterstützung der jungen Menschen, die für den Erfolg des Angebots entscheidend ist. Da zur Zielgruppe Personen gehören, die keine Leistungen beantragt haben oder beantragen wollen, kann in vielen Fällen die Leistungsberechtigung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vermutet, aber nicht abschließend festgestellt werden. Die Maßnahme steht daher auch für Personen zur Verfügung, die bisher keinen Antrag auf Grundsicherungsleistungen gestellt haben oder die keine Leistungen erhalten, mit dem Ziel, eine Antragstellung zu erreichen, sofern eine Leistungsberechtigung vermutet wird.
Die Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe der Maßnahme können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach bestehen könnte. Eine Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß §§ 7 ff. SGB II erfolgt bei Eintritt in die Maßnahme nicht. Eine fehlende Antragstellung der (leistungsberechtigten) Teilnehmenden auf Leistungen des SGB II stehen einer Teilnahme nicht entgegen. Ein Monitoring der Zusammensetzung der Teilnehmenden der Maßnahme hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen.
Es wird erwartet, dass 10 Teilnehmendenplätze pro Monat (240 Teilnehmendenplätze im Vertragszeitraum) betreut werden.
- Ort der Leistungserbringung:**
42651 Solingen
- e) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
- f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können:
Nebenangebote sind zugelassen
- g) Bezeichnung der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können:
Von: 01.04.2020 Bis: 31.03.2022
Verlängerungsoption: 01.04.2022 - 31.03.2024
- h) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise:
Stadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 10042697 Solingen
Tel.:+49 2122906781 Fax:+49 2122906695
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashbo_ard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- i) Ablauf der Angebotsfrist inklusiv Uhrzeit:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 04.03.2020 10:00:00
Bindefrist: 03.04.2020
- k) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
Gem. VOL/B
- l) Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Zertifizierung gemäß AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) oder AZWV (Annerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung)
- Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.**
- m) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden:
- n) Zuschlags- und Bindefrist
- Preis-/Leistungsverhältnis: 30% / 70%**
Aufschlüsselung der Leistungskriterien:
1 Ziele/Grundverständnis der eigenen Arbeit 15%
2 Auseinandersetzung mit der Zielgruppe 15%
3 Strategie/ Maßnahmedurchführung 60%
4 Erfahrung 10%
- o) Den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§27) unterliegt.

Für die Ausschreibung "**Technisches Berufskolleg - Standort | Blumenstraße 93 und Oligschlägerweg 9 (Weyersbergerstraße 38) : Außenanlagen**", Vergabenummer **V20/90-501/075** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashbo ard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42655 LOS 1 Blumenstraße 93 / Los 2 Oligschlägerweg 9

F) Art und Umfang der Leistung:
Technisches Berufskolleg -
Standort | Blumenstraße 93 und Oligschlägerweg 9 (Weyersbergerstraße 38) : Außenanlagen

Standort Blumenstraße 93 LOS 1:
Herstellung des Schulhofbereiches für das Technische Berufskolleg, Standort „Blumenstraße“, im Wesentlichen mit auszuführenden Abbrucharbeiten, Kanalbauarbeiten, 770 m² Pflasterarbeiten, Setzen von Mauerwinkelementen, Zaunarbeiten, Setzen von 3 Mastleuchten, Anlagen von 590 m² Vegetationsflächen und deren Bepflanzung, Fertigstellungspflege sowie Überarbeitung von 245 m² vorhandenen Parkplatz-Schotterflächen .

Standort Oligschlägerweg 9 (Weyersberger Straße 38)
LOS 2:

Herstellung des gepflasterten Innenhofbereiches für das Technische Berufskolleg, Standort „Weyersberger Straße“, im Wesentlichen mit Einzelbaumpflanzungen, 170 m³ Ausschachtungsarbeiten, Setzen von Mauerwinkelementen, Entwässerungsarbeiten, Anlegen einer Rigole, 525 m² Pflasterarbeiten, Pflanzung eines Solitärbaumes sowie der Fertigstellungspflege und Fertigung eines Zugangstors.

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

Los 1: TBK Sol Blumenstrasse
Los 2: TBK Sol Weyersberger

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:

Von: Bis:

Beginn Los I :

- Vorarbeiten, provisorische Zugänglichkeit: 02.11.2020
- Erweiterungsbau, Tiefbauarbeiten + 1. Pflanzung am Erweiterungsbau: 01.02.2021
- Außenanlagen Umbau Bestand: 13.09.2021

Los II : 06.09.2021

Fertig zu stellen bis zum:

Los I :

- Vorarbeiten, provisorische Zugänglichkeit: 20.11.2020
- Erweiterungsbau, Tiefbauarbeiten + 1. Pflanzung am Erweiterungsbau: 03.05.2021
- Außenanlagen Umbau Bestand: 06.12.2021

Los II: 13.12.2021

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

Stadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen

Tel.:+49 2122906781 Fax:+49 2122906695

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashbo ard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden, dort finden Sie weitere Informationen und diese Bekanntmachung. In diesem Verfahren können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die

Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
18.03.2020 10:00:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter
<https://www.deutsche-evergabe.de/>

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gemäß VOB.

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre.
Umsätze der letzten 3 Jahre.
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.
Eigenerklärung nach § 123 GWB.
Erklärung gemäß § 19 MiloG.
Eigenerklärung Insolvenz.

V) Zuschlagsfrist:
13.05.2020

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Vergabekammer Rheinland-Spruchkörper Düsseldorf- bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonnehof 35
40474 Düsseldorf

Tel.:+49 2211473055 Fax:+49 2211472891